



EINWOHNERGEMEINDE BETTENHAUSEN

Verordnung über die Berechtigungs- regelung GERES / ZPV

Vom 02.03.2016

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bettenhausen

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,
beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Bettenhausen welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Bettenhausen dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Bettenhausen/ beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiber	2 und 2a
1.2	Finanzverwalter	2 und 2a
1.3	Administrative Sachbearbeiter	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Bettenhausen	
2.1	Gemeindeschreiber	3
2.2	Finanzverwalter	3
2.3	Administrative Sachbearbeiter	3
3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	Leiter AHV-Zweigstelle	5
3.2	Administrative Sachbearbeiter	5

4.	Regionaler Sozialdienst Niederönz	
4.1	Leiter Regionaler Sozialdienst	2b
4.2	Administrative Sachbearbeiter	2b

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Bettenhausen sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiber
- b Finanzverwalter

Inkrafttreten

Art. 4 ¹Diese Verordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

² Sie hebt alle widersprechenden Vorschriften auf.

Der Gemeinderat Bettenhausen hat vorliegende Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES/ZPV an der Sitzung vom 02.03.2016 genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin



Urs Zumstein



Regula Roth

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 17. März 2016 bis 18. April 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 11 vom 17. März 2016 bekannt.

Bettenhausen, 19. April 2016

Die Gemeindeschreiberin



R. Roth